



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

### **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung**

**zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.**

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

**Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 09.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 09.01.2021, Seite 19, in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:**

Die Ziffer II. erhält die folgende Fassung:

**„II.**

Die nach § 13 Abs. 1 Nds. Corona-VO geltenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen werden auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO wie folgt ausgeweitet und weitere ergänzende Regelungen werden getroffen:

- a) Das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichts- und Arbeitsräumen ist im Sekundarbereich I und II, den Berufsbildenden Schulen und an den Grundschulen im gesamten Gebiet der Stadt Helmstedt (inkl. Ortsteilen) unzulässig, nach Einnahme des Sitzplatzes und bei Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO, auch während des Unterrichts.
  - aa) An den Grundschulen der Städte Königslutter und Schöningen, der Gemeinde Lehre sowie der Samtgemeinden Velpke, Grasleben, Nord-Elm und Heeseberg gilt die Anordnung unter a) als dringende Empfehlung.
- b) Die unter a) beschriebene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für die Schulkinder auch während der Notbetreuung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO. Die Pflicht besteht auch für Schulkinder in Kindertagesstätten während sie in der Notbetreuung sind. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-VO werden diesbezüglich ausgeweitet.

bb) Die Anordnung unter b) gilt für die Grundschulen der Städte Königslutter und Schöningen, der Gemeinde Lehre sowie den Samtgemeinden Velpke, Grasleben, Nord-Elm und Heeseberg als dringende Empfehlung.

- c) Schulsport sollte möglichst nicht mehr in der Halle durchzuführen, sondern im Freien. Wenn die Abstandsregeln bzw. die Wettergegebenheiten dies nicht mehr zulassen, ist der Schulsport in Hallen soweit möglich auszusetzen. Ausgenommen davon sind prüfungsrelevante Abiturse.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag den 22.02.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag den 07.03.2021. Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **Begründung**

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 in der derzeit geltenden Fassung beruhen auf der Nds. Corona-VO. Diese Verordnung wurde bis zum 07.03.2021 verlängert (Nds. GVBl. S. 55).

Seit Anfang Dezember 2020 entwickelt sich das Infektionsgeschehen nochmals wieder stark dynamisch. Der Inzidenzwert ist sehr stark angestiegen und lag in der Zeit vom 29.12.2020 bis zum 02.02.2021 ständig über 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt. Bei Erlass der Allgemeinverfügung am 09.01.2021 lag der Inzidenzwert bei 187,3. Demgegenüber war der Inzidenzwert bei der Verlängerung der Allgemeinverfügung am 29.01.2021 deutlich gesunken, er lag seinerzeit bei 123,8. Dennoch lag der Wert erheblich über dem Durchschnitts-Inzidenzwert in Niedersachsen mit 79,7. Erkennbar ist, dass es grundsätzlich zu einer deutlichen Absenkung des Inzidenzwertes gekommen ist. Seit dem 03.02.2021 sank der Inzidenzwert wieder bis auf 80,0 am 09.02.2021. Leider entwickelt sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Helmstedt weiter sehr diffus. Ab dem 10.02.2021 war ein Anstieg des Inzidenzwertes zu verzeichnen, bis zum einem Wert von 110,6 am 16.02.2021. Inzwischen sinkt der Inzidenzwert wieder, Stand heute liegt er bei 87,6. Im Vergleich zum Durchschnitts-Inzidenzwert in Niedersachsen mit 68,1, kann von einer Entspannung der Situation im Landkreis Helmstedt noch nicht ausgegangen werden.

Ende Januar wurden im Landkreis Helmstedt Fälle der russischen und nordirischen Virusmutationen bestätigt. Diese Mutationen sind bereits aktiver als der ursprüngliche Virus. Am 11.02.2021 wurde erstmals die SARS-CoV-2-Virusvariante (Linie B.1.1.7) sog. „britische Variante“ im Landkreis Helmstedt nachgewiesen. Das Robert Koch Institut schreibt hierzu in seiner „Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), B.1.1.7: Nach derzeitigem Kenntnisstand ist sie noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Variante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte. Eine Ausbreitung der Virusvarianten, insbesondere der britischen, muss unbedingt verhindert werden.

Inzwischen konnte der Ausbruch der britischen Virusvariante auf das Gebiet der Stadt Helmstedt eingegrenzt werden. Im Wesentlichen ist eine Einrichtung betroffen, einige Fälle bestätigten sich in der Fläche.

Nach dem zuvor Gesagten war insbesondere die Anordnung der Maskenpflicht für die Grundschüler, als von der Maßnahme am stärksten betroffene Gruppe, erneut zu überprüfen. Da die Ausbreitung der britischen Virusvariante seit einigen Tagen auf das Gebiet der Stadt Helmstedt beschränkt ist, kann die Anordnung der Maskenpflicht für Grundschüler in eine dringende Empfehlung geändert werden.

Eine Ausnahme bilden die Grundschulen im Gebiet der Stadt Helmstedt, hier bleibt die Maskenpflicht auch für Grundschüler unverändert bestehen. Die britische Virusvariante wurde ausschließlich im Gebiet der Stadt Helmstedt bestätigt. Hier in einer Pflegeeinrichtung, bei Bewohnern und Mitarbeiter\*innen (alle wohnhaft im Gebiet der Stadt Helmstedt) aber auch bei zwei weiteren ambulanten Personen. D. h., die britische Virusvariante ist in Helmstedt in der Fläche. Um den Betrieb der Schulen zu gewährleisten, bleibt die Maskenpflicht unverändert bestehen.

Für die höheren Jahrgänge bleibt es im gesamten Gebiet des Landkreises Helmstedt bei der angeordneten Maskenpflicht. Diese hat sich bewährt und stellt sicher, dass die älteren Kinder und Jugendlichen tatsächlich ausreichend Präsenzunterricht vor ihren Abschlussprüfungen bekommen und nicht immer wieder mit ganzen Jahrgängen ins Homeschooling geschickt werden müssen.

Sollte sich die britische Virusvariante jedoch weiter in der Fläche ausbreiten, müssen erneut weitergehende Maßnahmen geprüft und ggf. ergriffen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Montag den 22.02.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Sonntag den 07.03.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 19.02.2021

gez. Radeck  
Landrat